

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mirjam Golm (SPD)**

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

Hochstrittige Trennungsfälle, Gewalthintergrund und Rolle der Ombudsstellen

und **Antwort** vom 25. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23289
vom 10. Juli 2025
über Hochstrittige Trennungsfälle, Gewalthintergrund und Rolle der Ombudsstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Abgeordneten:

Die Antwort auf meine Schriftliche Anfrage Nr. 19/23084 zur Wirksamkeit der Ombudsstellen hat offengelegt, dass weder eine systematische Erfassung noch eine Differenzierung der Beratungsfälle in Bezug auf hochstrittige Trennungskontexte erfolgt. Studien wie „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ (Hammer 2022) und „Macht und Kontrolle“ (Hammer 2023) zeigen jedoch, dass gerade Mütter in solchen Konstellationen strukturell benachteiligt werden, u. a. durch Parteilichkeit und Rollenkonflikte in den Jugendämtern.

Zudem weist die Übersichtsstudie des britischen Justizministeriums *„Assessing Risk of Harm to Children and Parents in Private Law Children Cases“* (2020) darauf hin, dass in einem großen Teil der als „hochstrittig“ eingestuften Fälle ein Gewalthintergrund besteht, der häufig ignoriert wird. Das Deutsche Jugendinstitut kam bereits 2010 zu dem Ergebnis, dass klassische Erziehungs- und Familienberatung in hochkonflikthaften und gewaltbelasteten Trennungsfällen nur sehr eingeschränkt wirksam ist (*„Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“*).

1. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über den Anteil von Fällen mit Gewalthintergrund vor, die in Berlin von den Ombudsstellen im Kontext hochstrittiger Trennungen bearbeitet werden?

- Falls keine Daten vorliegen: Warum wird dieser Aspekt nicht systematisch erfasst?

2. Wie viele Beratungsfälle wurden den Ombudsstellen seit 2019 von Müttern in hochstrittigen Trennungskontexten gemeldet, die nach eigener Darstellung Benachteiligung oder Parteilichkeit durch das Jugendamt erlebt haben?

- Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Ombudsstelle.

4. Sieht der Senat vor, künftig eine verpflichtende statistische Erfassung von Gewaltkontexten in „hochstrittigen“ Fällen bei den Ombudsstellen einzuführen, auch um die Unwirksamkeit klassischer Erziehungs- und Familienberatung in solchen Fällen (vgl. DJI 2010) zu berücksichtigen?

Zu 1., 2. und 4.: Ombudsstellen beraten junge Menschen und ihre Familien in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Aufgabe der Ombudsstellen ist es, in diesen strukturellen Konflikten mit den Jugendämtern und den freien Trägern der Jugendhilfe vermittelnd und klärend zu wirken. Ombudsstellen dienen als niederschwellige Beschwerdestellen in Konfliktfällen. Im Unterschied zu anderen Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe geht es bei der ombudtschaftlichen Beratung nicht um die Bearbeitung psychosozialer, erziehungsbezogener oder anderer familiärer Probleme in der Familie, sondern spezifisch um Konflikte mit den Berliner Jugendämtern (bei der Leistungsgewährung) oder mit den freien Trägern der Jugendhilfe (bei der Leistungserbringung). Im Fokus steht also nicht die familiäre Situation, sondern der Konflikt mit Jugendämtern oder Leistungserbringern und dessen Lösung. Diese Konflikte können sowohl im Rahmen der Leistungsgewährung wie auch der Leistungserbringung entstehen. (Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, SGB VIII § 9a Rn. 5).

Die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle (BBO) Jugendhilfe des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e. V. wertet in jährlichen Jahresberichten verschiedene statistische Daten aus, die sich u. a. auf die Anzahl der Beschwerdefälle, die Personengruppen, die sich an die Ombudsstelle wenden, die Art der Kontaktaufnahme und wem gegenüber das Anliegen bzw. der Konflikt besteht (Jugendamt oder Leistungserbringer). Eine Erhebung, ob die Beschwerden explizit von Müttern vorgetragen werden oder ob der Beschwerde ein familiärer Gewaltvorfall oder eine hochstrittige Trennung vorausging, ist nicht von Relevanz.

Bei den Beschwerden der Ombudsstelle BBO geht es etwa darum, warum das Jugendamt z. B. eine Leistung nicht gewährt oder wie die Leistungserbringung durch einen freien Träger erfolgt.

Die Anlauf- und Beratungsstelle „gemeinsamstark“ wendet sich explizit an Kinder und Jugendliche, nicht an Eltern oder Mütter. Hier können Kinder und Jugendliche, die stationär untergebracht sind, ihre Beschwerden vortragen.

Perspektivisch wird durch beide Berliner Ombudsstellen eine Anbindung an das Bundesnetzwerk für Ombudschaft (BNO) angestrebt, das eine zentrale Infrastruktur zur bundeseinheitlichen Datenerhebung bereitstellt.

Die Arbeit der beiden Berliner Ombudsstellen erfolgt gem. § 9a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) unabhängig und fachlich weisungsungebunden. Die Arbeit der beiden Ombudsstellen wird in Berlin durch einen Fachbeirat begleitet, in dem wissenschaftliche Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) mitwirken. Im Rahmen dieses Gremiums wird auch die statistische Erfassung und das Berichtswesen diskutiert und ggf. Erweiterungen empfohlen.

3. Wie bewertet der Senat die Aussage der Studien von Hammer, dass strukturelle Machtasymmetrien und Rollenkonflikte in Jugendämtern systematische Benachteiligungen erzeugen können? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Risiken zu minimieren?

5. Welche Fortbildungs- oder Qualitätssicherungsmaßnahmen existieren für Fachkräfte der Jugendämter, um Parteilichkeit und geschlechterbasierte Benachteiligung in hochstrittigen Fällen mit möglichem Gewalthintergrund zu vermeiden?

Zu 3. und 5.: Die Implementierung von Ombudsstellen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist Ausdruck des Bewusstseins des Bundesgesetzgebers für strukturelle Machtasymmetrien zwischen Adressatinnen und Adressaten und den professionellen Helferinnen und Helfern sowohl der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) als auch der freien Kinder- und Jugendhilfe (freie Träger).

Bundesgesetzlich sind im § 36 SGB VIII Anforderungen an das Hilfeplanverfahren und zur Beteiligung definiert, die auch bei hochstrittigen Eltern Anwendung finden. Die Beteiligung ist als Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten ausgestaltet,

also im Sinne einer Koproduktion (Vgl. Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, SGB VIII § 36 Rn. 2).

Die Personensorgeberechtigten und die jungen Menschen sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung der Hilfe in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu beraten (gem. § 36 Abs. 1 SGB VIII). Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Art der Hilfe soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Die Beteiligung nach § 36 Abs. 2 und 3 SGB VIII sichert eine möglichst breite Basis an Input durch den Einbezug der Fachkräfte bei Diensten und Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe involviert sind, des Sachverständigen anderer Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger oder der Schule und der kinder- und jugendpsychiatrischen/-psychotherapeutischen Expertise (§ 36 Abs. 4 SGB VIII) (Vgl. Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, SGB VIII § 36 Rn. 2).

Um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können, steht den Fachkräften der Berliner Jugendämter ein umfangreiches Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot am Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) zur Verfügung. Hierzu zählt z. B. die Qualifizierungsreihe „Neu im ASD/RSD“, die speziell zur Begleitung und Qualifizierung neuer Fachkräfte im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) entwickelt wurde. Darüber hinaus werden aktuell u.a. folgende Fortbildungen angeboten:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in familiären Krisen und bei Trennung von der Familie
- Kinder beteiligen in hochstrittigen Beratungskontexten? Best Practice 'KiTs' als systemisch lösendes und entlastendes Beteiligungsmodell
- Anti-Bias in der Arbeit mit jungen Menschen und ihren Familien
- Gewaltsame Beziehungskonflikte bei Trennung/Scheidung – Kinder im Kontext von häuslicher Gewalt

6. Wie stellt der Senat sicher, dass betroffene Mütter über die Ombudsstellen und alternative Beschwerde- oder Prüfwege informiert werden, wenn sie strukturelle Nachteile durch das Jugendamt befürchten?

Zu 6.: Die Fachkräfte der RSD der Berliner Jugendämter sollen im Rahmen der Beratung gem. § 10a SGB VIII auch zu den Aufgaben der Berliner Ombudsstellen informieren. Durch die langjährige Tätigkeit der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO) genießt diese bereits eine breite Bekanntheit im Land Berlin. Die Anlauf- und Beratungsstelle „gemeinsamstark“ macht sich im Rahmen der Aufbauphase seit Juli 2024

durch Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Insbesondere durch die Vorstellung bei freien Trägern, die stationäre Angebote vorhalten und bei den Pflegeeltern, soll das Angebot bei der Zielgruppe der jungen Menschen bekanntgemacht werden.

Umfangreiche Informationen zur Arbeit und zum Angebot der beiden Ombudsstellen finden sich zudem im Internet und auf Social Media.

7. Welche Schnittstellen bestehen aktuell zwischen den Ombudsstellen und den Berliner Erziehungs- und Familienberatungsstellen bei hochstrittigen Fällen? Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der DJI-Studie (2010), dass diese Beratungsstellen in vielen dieser Fälle nicht zielführend sind?

Zu 7.: Zwischen den Ombudsstellen und den Berliner Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFBen) bestehen aufgrund der völlig unterschiedlichen Aufgaben- und Zielsetzungen keine strukturellen Schnittstellen. Eine Zusammenarbeit der Ombudsstellen mit den EFBen findet nur einzelfallbezogen statt, wenn es z. B. eine Beschwerde über die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in einem Beratungsprozess gibt.

Mit den Handlungsempfehlungen der Bundeskonferenz für Erziehung, Familien- und Jugendberatung (bke) als bundesweiter Dachverband der Erziehungsberatungsstellen z.B. zu den Themen „Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ oder „Zur Beratung hoch strittiger Eltern“ werden relevante Fachstandards für die Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Grundlage für eine professionelle Beratung von hochstrittigen Kindeseltern bereitgestellt.

Aus fachlicher Sicht können Erziehungs- und Familienberatungsstellen in hochstrittigen Trennungsfällen wirksam werden, wenn beide Elternteile bereit und in der Lage sind, sich auf Veränderungsprozesse, Regeln und Absprachen einzulassen.

8. Plant der Senat, auf Basis der vorliegenden internationalen und nationalen Studien eine unabhängige Beschwerdestelle oder Fachstelle für hochstrittige und gewaltbelastete Trennungskontexte einzurichten, um die Ombudsarbeit zu ergänzen?

Zu 8.: Die Beratung in hochstrittigen und gewaltbelasteten Trennungskontexten ist eine Aufgabe der RSD der 12 Jugendämter oder der 27 Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Der Senat plant aktuell keine weiteren Beratungsstellen und Ombudsstellen (Beschwerdestellen).

Berlin, den 25. Juli 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie